

**216 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**

## Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1946,  
B. G. Bl. Nr. , über den Verkehr und die  
Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Suchtgifte im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die wegen ihrer Eignung, eine Sucht hervorzurufen, durch zwischenstaatliche Abkommen (Haager Opiumabkommen vom 23. Jänner 1912, B. G. Bl. Nr. 361/1921, Internationale Opiumkonvention zu Genf vom 19. Februar 1925, B. G. Bl. Nr. 244/1928, Abkommen vom 13. Juli 1931 zu Genf, B. G. Bl. I Nr. 198/1934, und deren künftige Ergänzungen) Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung, des Verkehrs, der Ein-, Durch- und Ausfuhr, der Gebarung und Anwendung unterworfen sind.

(2) Die Stoffe und Zubereitungen, die unter dieses Gesetz fallen, werden durch Verordnung verzeichnet.

**§ 2.** (1) Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtgiften ist nur gestattet:

1. nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und in der von diesem zugestandenen Höchstmenge jenen im Besitz einer Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung befindlichen Erzeugern chemisch-pharmazeutischer Zubereitungen und Drogengroßhandlungen, die ein Detailgeschäft überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt führen;

2. wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß sie der Suchtgifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

(2) Der Anbau von Pflanzen zwecks Gewinnung eines Suchtgiftes ist nur nach Maßgabe einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung gestattet.

(3) Die nach Abs. (1), Zl. 1, und Abs. (2) Berechtigten dürfen Suchtgifte nur an die nach

Abs. (1) Berechtigten sowie an öffentliche und Anstalts-Apotheken abgeben.

**§ 3.** (1) Nach Maßgabe der das Apothekenwesen regelnden Vorschriften und unter den Beschränkungen der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen können die Apotheken suchtgifthaltige Arzneien untereinander, dann gegen Verschreibung an Krankenanstalten, Ärzte, Tierärzte und Dentisten für ihren Berufsbedarf sowie an Personen, denen solche Arzneien verschrieben wurden, abgeben.

(2) Auf den Erwerb und Besitz suchtgifthaltiger Arzneien durch Personen, an die sie nach (1) abgegeben wurden, findet die Vorschrift des § 2, Abs. (1), keine Anwendung.

**§ 4.** Suchtgifthaltige Arzneien dürfen nur verschrieben werden, wenn ihre Anwendung nach den Regeln der Arznei- oder Tierarzneikunde begründet ist und mit anderen Arzneien das Auslangen nicht gefunden werden kann.

**§ 5.** Durch Verordnung werden nähere Vorschriften erlassen über:

1. die Erzeugung, Umwandlung und Verarbeitung, die Beschränkung der Erzeugung auf bestimmte Mengen und Bezugsquellen, die Ein-, Durch- und Ausfuhr, den sonstigen Verkehr und die Gebarung hinsichtlich der Suchtgifte;

2. die Erteilung von Bezugsbewilligungen sowie die Ausstellung von Bedarfsbestätigungen für Suchtgifte;

3. die Führung von Vormerkbüchern und die Erstattung fortlaufender Berichte über die Erzeugung, Umwandlung und Verarbeitung, die Ein-, Durch- und Ausfuhr und den sonstigen Verkehr, über vorhandene Vorräte und die Abgabe von Suchtgiften;

4. die Verschreibung und Abgabe suchtgifthaltiger Arzneimittel.

**§ 6.** (1) Wer vorsätzlich den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in solchen Mengen erzeugt, einführt oder in Verkehr setzt, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, macht sich eines Ver-

brechens wider die Volksgesundheit schuldig und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er das Verbrechen als Mitglied einer Bande begangen hat, mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe ist auf eine Geldstrafe bis zu 25.000 S zu erkennen.

(2) Die Geldstrafe ist so zu bemessen, daß sie den Nutzen übersteigt, der durch die strafbare Handlung erzielt worden ist oder erzielt werden sollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hiezu nicht aus, so kann es überschritten werden, jedoch höchstens bis zum Doppelten dieses Nutzens. Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen.

(3) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen oder ihr Erlös sind für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen oder Teilnehmer gehören oder zur Zeit der Beschlagnahme gehörten. In anderen Fällen können sie für verfallen erklärt werden. Ebenso können die zur Herstellung oder Verarbeitung dienenden Materialien und Gerätschaften sowie die zum Transport verwendeten, nicht einer öffentlich-rechtlichen Transportunternehmung gehörigen Fahrzeuge für verfallen erklärt werden, wenn der Fahrzeughalter wußte, daß sein Fahrzeug zu verbotenem Zweck missbraucht wird.

(4) Können die Sachen oder ihr Erlös nicht ergriffen werden oder wird nicht auf Verfall erkannt, so ist auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes dieser Sachen oder ihres Erlöses zu erkennen. Die Geldstrafe ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unvollziehbarkeit des Verfalles erst später herausstellt, ohne mündliche Verhandlung auszusprechen. Der Beschuß ist den Parteien kundzumachen und kann binnen drei Tagen mit Beschwerde angefochten werden.

(5) Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe und die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalles tritt, dürfen zusammen nicht mehr als 18 Monate betragen.

(6) Gegen Gewerbsleute kann auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

(7) Gegen Ausländer ist auf Landesverweisung zu erkennen.

**§ 7.** Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen oder ihres Erlöses selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

**§ 8.** (1) Wer sich mit einem anderen zu gewerbsmäßiger Begehung des im § 6 bezeichneten Verbrechens verbindet, macht sich selbst dann, wenn noch keine zur wirklichen Ausübung eines Verbrechens nach § 6 führende Handlung

unternommen worden ist, eines Verbrechens schuldig und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Nach dieser Vorschrift wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken von der Verbindung zurücktritt, bevor ein Verbrechen nach § 6 begangen oder versucht worden ist.

**§ 9.** (1) Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. wer einem anderen ein Suchtgift überläßt, zu dessen Bezug dieser nicht berechtigt ist;
2. wer ein Suchtgift herstellt, verarbeitet, erwirbt oder besitzt, um es den bestehenden Vorschriften zuwider in Verkehr zu setzen;

3. wer bei Ausübung der Heilkunde, ohne daß es nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft geboten ist, einem anderen ein Suchtgift verordnet oder überläßt;

4. wer einen Ausweis, der zum Bezug eines Suchtgiftes berechtigt, einer Person überläßt, für die er nicht bestimmt ist;

5. wer einen Ausweis zum Bezug eines Suchtgiftes fälscht oder verfälscht;

6. wer einen falschen oder verfälschten Ausweis zum Bezug eines Suchtgiftes einem anderen überläßt.

(2) Der Täter wird, sofern die Handlung keiner strengeren Strafe unterliegt, vom Gericht wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, wenn aber die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, mit ebenso langem strengem Arrest bestraft. Ist aus der Tat eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt, so ist der Schuldige wegen Vergehens nach § 337 zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 2500 S erkannt werden; ist die Tat gewerbsmäßig begangen worden, so ist auf eine Geldstrafe bis zu 25.000 S zu erkennen. Gegen Gewerbsleute kann auf Verlust der Gewerbeberechtigung, gegen Ausländer auf Abschaffung erkannt werden.

Der vorgefundene Suchtgiftvorrat ist für verfallen zu erklären.

**§ 10.** (1) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten aber, die im örtlichen Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde gelegen sind, von dieser Behörde an Geld bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Im Straferkenntnis kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräte erkannt werden, gleichviel ob sie dem Beschuldigten gehören oder nicht. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Erlös der für verfallen erklärt Waren und Geräte dem Eigentümer ausgefoltgt werden.

§ 11. Am Sitz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wird eine Suchtgiftüberwachungsstelle für das gesamte Bundesgebiet errichtet. Nähere Vorschriften hierüber werden durch Verordnung erlassen.

§ 12. (1) § 361 des Strafgesetzes wird aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der hiezu zu erlassenden Durchführungsverordnung

in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher geltende Vorschriften, betreffend Betäubungsmittel, außer Kraft.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

## Erläuterungen zum Entwurf eines Suchtgiftgesetzes.

Mit der durch die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, G. Bl. f. d. L. O. Nr 6, verlautbarten Verordnung des Reichsministers des Innern vom 1. Dezember 1938, R. G. Bl. I S. 1706, wurden die österreichischen Vorschriften des Giftgesetzes, B. G. Bl. Nr. 297/1928, dann der Giftverordnung, B. G. Bl. Nr. 362/1928, in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. II Nr. 392/1934, das Bundesgesetz über Kodein und Dionin, B. G. Bl. II Nr. 403/1934, der Abschnitt C/8 der Beilage zu § 21 der Zollvollzugsanweisung, St. G. Bl. Nr. 251/1920, in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. II Nr. 433/1934, alle diese Vorschriften, betreffend Verkehrsbeschränkungen für Rauschgifte, endlich § 361 des österreichischen Strafgesetzes außer Kraft gesetzt und an deren Stelle das Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929, R. G. Bl. I S. 215, in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1933, R. G. Bl. I S. 287, und vom 9. Jänner 1934, R. G. Bl. I S. 22, sowie des Gesetzes vom 23. März 1934, R. G. Bl. I S. 213, ferner durch 21 hiezu erlassene Durchführungsverordnungen ersetzt. Da der Inhalt der Vorschriften, durch die der volksgesundheitlichen Schädigung durch die zu einer Sucht führenden Stoffe, die in der früheren österreichischen Gesetzgebung als Rauschgifte, in der deutschen Gesetzgebung als Betäubungsmittel bezeichnet wurden, vorgebeugt werden soll, durch die sowohl von der vormaligen Republik Österreich als auch vom Deutschen Reich ratifizierten zwischenstaatlichen Abkommen (Haager Opiumkonvention, B. G. Bl. Nr. 361/1921, Genfer Konventionen, B. G. Bl. Nr. 244/1928 und B. G. Bl. II Nr. 198/1934) von vornherein bestimmt war, decken sich die aufgehobenen früheren österreichischen Vorschriften und die an ihrer Stelle eingeführten deutschen Vorschriften weitgehend und unterscheiden sich lediglich dadurch, daß die deutschen Vorschriften die Angelegenheit in unnötig umständlicher Weise regeln und daher für alle beteiligten Stellen und Kreise eine vermeidbare Belastung bilden.

Der vorliegende Entwurf bezweckt, das österreichische Recht auf diesem Gebiete wiederher-

zustellen, soll jedoch der Entwicklung, die über den seinerzeit gesteckten Rahmen des Giftgesetzes weit hinausgewachsen ist, Rechnung tragen und zeitgemäß verbessert werden. Bei Abfassung der zu erlassenden Durchführungsbestimmungen wird in ähnlicher Weise vorgegangen werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Da nach Ansicht der Fachleute weder die Bezeichnung „Rauschgift“ noch die Bezeichnung „Betäubungsmittel“ auf alle in Betracht kommenden Stoffe und Zubereitungen zutrifft, wird beabsichtigt, zur Bezeichnung „Suchtgift“ überzugehen, womit das entscheidende Merkmal, nämlich die Eignung, zu einer Sucht zu führen, getroffen wird. Da der Kreis der diesen Beschränkungen zu unterwerfenden Stoffe ständigen Veränderungen unterliegt, soll ihre jeweilige Verzeichnung durch Verordnung erfolgen.

Die Bestimmung des § 2, Abs. (2), die früher zum Teil in § 7 der Giftverordnung enthalten war, ist in das Gesetz zu übernehmen. Früher entbehrte die inhaltlich gleiche Verordnungsbestimmung einer gesetzlichen Grundlage.

§ 2, Abs. (3), und § 3 bezweckt, die Sonderstellung für Ärzte, Tierärzte und Apotheker hinsichtlich der Abgabe suchtgiftähnlicher Arzneien schärfer hervorzuheben, was durch den bloßen Hinweis auf die Vorschriften über die Regelung des Apothekenwesens (§ 11 des früheren Giftgesetzes) nicht erreicht werden kann. Es mußte jedoch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß suchtgiftähnliche Arzneien überhaupt nur in den nach den Regeln der Arznei, beziehungsweise Tierarzneikunde begründeten Fällen und wenn mit anderen Arzneien das Auslangen nicht gefunden werden kann, verschrieben werden dürfen.

Die umfangreichen näheren Vorschriften wären wie in der früheren österreichischen Rauschgiftgesetzgebung wegen der häufigen Änderungen, denen sie unterworfen sind, in die Verordnung zu verweisen, wie dies im § 5 zum Ausdruck kommt.

4

Die §§ 6 bis 8 des Entwurfes gehen im großen und ganzen auf seinerzeitige Vorschläge des Bundesministeriums für Justiz zurück, die dem Umstand Rechnung tragen, daß § 361 des Strafgesetzes nicht ausreicht, die schwereren Fälle des unerlaubten Rauschgifthandels zu erfassen. Letztere Bestimmung ist zwar durch § 1, Z. 7, des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 25, wieder in Kraft gesetzt worden, wäre jedoch wieder aufzuheben, da es untnlich wäre, einen Teil der Strafbestimmungen in ein eigenes Suchtgiftgesetz, einen anderen Teil aber ins Strafgesetz aufzunehmen. Außerdem wäre der Wortlaut der Ziffer 3 (Hinweis auf die Regeln der ärztlichen Wissenschaft an Stelle des Hinweises auf den Heilzweck) zu ändern, da nicht nur die Heilung, sondern auch die Schmerzlinderung zur Verordnung einer solchen Arzneiberechtigten soll. Außerdem soll über Antrag der Polizeidirektion Wien in einer zusätzlichen

Ziffer 6 die Fälschung oder Verfälschung eines Ausweises zum Bezug eines Suchtgiftes als Übertretung eigener Art erklärt werden, da die bisherige Unterstellung unter den Betrugstatbestand zu Freisprüchen führte, weil die Gerichte vielfach der Ansicht waren, daß die bloße Beeinträchtigung des staatlichen Aufsichtsrechtes die zum Betrugsbegriff erforderliche Schädigungsabsicht noch nicht beinhalte.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften, die nicht unter die vor erwähnten strengerem Bestimmungen fallen, sollen als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde, beziehungsweise Bundespolizeibehörde bestraft werden.

An Stelle der Polizeidirektion in Wien soll im Gegensatz zu § 12 des früheren Giftgesetzes eine beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu errichtende Suchtgiftüberwachungsstelle treten.